**HFBK** 

## Richtlinie gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden. Mit dieser Richtlinie regelt die HFBK deshalb die Kontaktstruktur, Verantwortlichkeiten und das Verfahren ab Kenntnis von geschlechtsbezogener Diskriminierung. Das Präsidium der HFBK hat die Richtlinie am 15. April 2010 beschlossen.

## Präambel

Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. In den meisten Fällen richtet sich eine geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt gegen Frauen. Werden Männer davon betroffen, so ist ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinie der gleiche Schutz zu gewähren, der für Frauen vorgesehen ist.

 Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt sind in der HFBK und im außerhochschulischen dienstlichen Umgang verboten. Alle Mitglieder der HFBK im Sinne der jeweils geltenden Grundordnung, insbesondere solche mit Ausbildungsund Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden.

Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend bewertet.

2. Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies geschieht verbal, nonverbal und durch tätliche Übergriffe. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt, die als sexuell herabwürdigend, beleidigend oder nötigend wahrgenommen werden. Beispiele für geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt können sein:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- entwürdigende und entpersonalisierende Bemerkungen über Personen und/ oder deren Körper
- die verbale, bildliche und elektronische Präsentation obszöner, sexuell herabwürdigender Darstellungen (z.B. pornographische Schriften) im dienstlichen oder Ausbildungszusammenhang
- Aufforderung zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten
- · Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund
- Nachstellung durch beharrliches Aufsuchen räumlicher Nähe oder durch beständige Kontaktaufnahme, auch unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Betreuungspflichten
- Sexueller Missbrauch
- Exhibitionistische Handlungen
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.
- 3. Die HFBK benennt zur Verhinderung oder Abwendung von sexueller Diskriminierung und Gewalt gemäß § 12 der Grundordnung drei zentrale Vertrauenspersonen, die Kontaktstellen für betroffene Personen sind.
- 4. Bei dem Verdacht von Offizialdelikten durch Beschäftigte der HFBK ist bei Kenntnis über strafbewehrte Handlungen und im Einvernehmen mit der betroffenen Person die zuständige Polizeidienststelle oder die Staatsanwaltschaft Hamburg zu informieren.